



Gemeinde Roßleithen

4575 Roßleithen, Pichl 1
Tel.: 07562 / 5230-15 oder 0650 / 414 86 11
E-Mail: kurt.pawluk@rossleithen.ooe.gv.at
www.rossleithen.at



**Bürgermeister
Kurt Pawluk**

Sprechstunde: Dienstags von 15:00 bis 17:00 Uhr

BÜRGERINFORMATION

An einen Haushalt - zugestellt durch Post.at - Erscheinungsort Roßleithen - **Amtliche Mitteilung**

28. März 2024

INHALT 3 / 2024

- 1 Information des Bürgermeisters
- 2 14. Roßleithner Kulturfrühling
- 3 Baugrund gesucht
- 4 Stahlbeton Fertiggaragen zu verkaufen
- 5 Lichtraumprofile
- 6 Wohnung zu vermieten
- 7 Gesunde Gemeinde Veranstaltungen
- 8 Wildbachräumung
- 9 Befüllung von Schwimmbecken und Teichen
- 10 Lärmschutzmaßnahmen
- 11 Informationen zur Beantragung einer Wahlkarte
- 12 Stellenausschreibung Gemeinde Roßleithen
- 13 Offener Frauentreff
- 14 Sachkunde-Kurs für Hunde
- 15 Brauchtumsfeier
- 16 Zivilschutz-SMS

Liebe Roßleithner!

Liebe Roßleithnerinnen!

Flurreinigungsaktion

Samstag, 13.04.2024 von 09 – 12 Uhr

Treffpunkt: alter Bauhof

Die Aktion findet nur bei Schönwetter statt!

Die Teilnehmer werden in drei Gruppen aufgeteilt:

1. Gruppe beginnt bei der Altstoffsammelinsel (= ASI) in Pichl – ASI Roßleithen – Pießling Ursprung
2. Gruppe beginnt beim Klettergarten Rading – ASI Rading – Parkplatz Radingstein – Rettenbach Feuerstelle NP – Parkplatz Nockeinstieg
3. Gruppe beginnt bei der ASI Pießling – Rettenbachtal – ehemalige Zufahrt Radingbauer – Teichlbrücke.

Wir bitten um eure Mithilfe und bedanken uns bereits im Voraus bei allen fleißigen Helfern!

Zum Abschluss (ca. 12.30 Uhr) lädt der Bgm. Kurt Pawluk, alle Helfer auf eine kleine Jause ein.

Bitte melden Sie sich am Gemeindeamt Roßleithen (07562/5230) bis spätestens Donnerstag, 11.04.2024 - 12.00 Uhr an.

Der Obmann des Umweltausschusses, Florian Pernkopf, freut sich auf rege Teilnahme!

Ihr Bürgermeister
Kurt Pawluk



Roßleithner Kulturfrühling



20.04.2024 „Rhythmische Klänge im Gebirg“ mit Leuchtkraft das sind Angelique & Gerhard Göll

Es wird ein rot-weiß-roter Abend mit österreichischer Pop-Musikkultur. Bestückt mit Songs von Wolfgang Ambros bis hin zu Ostbahn Kurti, Peter Cornelius, Andreas Gabalier und den Seern. Dem ganzen streuen sie ihre eigenen Austropopsongs wie „Puderzucker über die Palatschinke“. **Die Leuchtkraft-Fans sind sich einig: „Wer Austropop mag, liebt Leuchtkraft!“**

18.05.2024 „Ois faugt au zum blian“ – Ofenbank Spielleut‘

Ein Abend mit **traditioneller Volksmusik** erwartet Sie. Gesungen und gespielt wird Walzer, Polka, Steirer, Landler, Boarische, Jodler und Märsche aus dem Süden Oberösterreichs und dem Gebiet der Steiermark. Die Gemeinschaft: Ingeborg Lacheiner, Wolfgang Lacheiner, Anna Waibel, Gudrun Waibel, Helmut Kogler, Maria Kogler, Gustav Kemetmüller

Abgerundet wird der Abend durch **Mundartgedichte** von **Christine Kaltenböck** (Stelzhamerbund-Bezirksleiterin von Steyr) und **Karl Hackl** (Obmann des Stelzhamerbundes im Bezirk Freistadt).

BILDERAUSSTELLUNG VON MAXIMA MÜLLER

Das PAUSENBUFFET wird vom Elternverein des Kindergartens Pießling vorbereitet.

Die Veranstaltungen beginnen jeweils um 20.00 Uhr im Saal der Gemeinde Roßleithen
Karten sind am Gemeindeamt Roßleithen (Tel.: 07562/5230) im
Vorverkauf um € 12,00 und an der Abendkasse um € 15,00 erhältlich.

**Der Kulturausschuss unter der Leitung von
Marina Pfeiffenberger freut sich auf Ihr Kommen!**



Wir sind eine junge einheimische Familie mit Kleinkind und suchen einen Baugrund in der Pyhrn-Priel-Region. Falls Sie ein Baugrundstück verkaufen möchten, freuen wir uns auf einen Anruf unter 0699 112 88 678! Wir bedanken uns schon im Voraus für die Rückmeldungen!

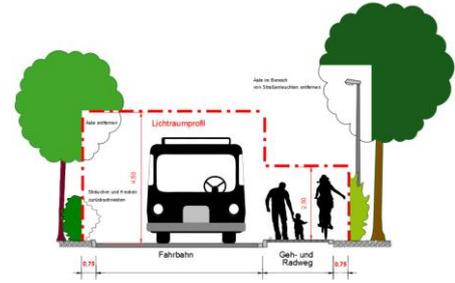
Verkaufe 2 Stück Stahlbeton Fertigaragen! Baujahr: 1994
Preis: € 2.000,00
Näheres unter 0664 907 60 20 (abends)!



Symbolfoto

Strauch, Hecken- und Baumschnitt an Siedlungsstraßen

Um die ordnungsgemäße und gefahrlose Benützbarkeit der Straße sicherstellen zu können, werden alle Grundbesitzer ersucht, ihre Sträucher, Hecken und Bäume entlang von Siedlungsstraßen und Güterwegen zurückzuschneiden und das erforderliche Lichtraumprofil freizuhalten. Die Durchführung dieser Maßnahme liegt in Ihrem eigenen Interesse, da bei einem eintretenden Schaden (Schneedruck, Wind), welcher auf das Hineinreichen von Sträuchern und Bäumen in das Lichtraumprofil der Straße zurückzuführen ist, der Eigentümer die volle Haftung zu übernehmen hat.



Durch überhängende Äste von Sträuchern, Hecken und Bäumen wird die Sicht teilweise sehr beeinträchtigt und es kann dadurch auch zu Beschädigungen an Fahrzeugen kommen, für diese Schäden haftet der Eigentümer.

Aus diesem Anlass wird auf die Straßenverkehrsordnung hingewiesen, in der festgelegt ist, dass Äste von Sträuchern, Hecken und Bäumen neben der Straße (Fahrbahn und Gehsteig) im Lichtraumprofil der Straße und im Luftraum von mindestens 4,50 m Höhe eine wesentliche Beeinträchtigung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs darstellen und der Eigentümer der Sträucher, Hecken bzw. Bäume im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht für die Entfernung der in das Lichtraumprofil der Straße ragenden Äste Sorge zu tragen hat (Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 18.09.1991, 2 Ob 43/91).

Die Grundbesitzer werden daher ersucht, von sich aus zu überprüfen, ob durch einen auf ihrem Besitz vorhandenen Strauch, Hecke oder Baum die Sichtverhältnisse beeinträchtigt, ein Verkehrszeichen verdeckt oder der Straßen- bzw. Fußgängerverkehr gefährdet wird und gebeten, gegebenenfalls überhängende Strauch-, Hecken oder Baumteile zu entfernen.

Lichtraumprofile müssen unbedingt freigehalten werden. Das Regelprofil umfasst links und rechts der Fahrbahn das öffentliche Gut, mindestens aber 75 cm vom Fahrbahnrand bis zu einer Höhe (senkrecht) von 4,50m. (RVS 3.8 Pkt.3.1-3.3 und Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 18.9.1991, 2 Ob 43/91 (ZVR 1992 Nr.53).

52m² Wohnung im Obergeschoß in guter Lage zu vermieten.

Ausstattung: Küche (voll ausgestattet) mit Sitzecke, Schlafzimmer möbliert, 1 Raum unmöbliert, 1 Abstellraum (ca. 8m²), 1 Auto-Abstellplatz, Balkon; Die Möbel sind aus Massivholz, die Böden sind Holz-Parkettböden; Miete und Betriebskosten ohne Strom: € 690,00

Bei Interesse melden Sie sich bei Frau Kronberger unter 0650/54 30 791!

SCHLAF GUT – DER SCHLAF AUS PSYCHOLOGISCHER SICHT**12.04.2024 um 19.00 Uhr im Saal der Gemeinde Roßleithen**

Schlaf ist ein wesentlicher Faktor, um sowohl psychisch als auch physisch gesund zu bleiben. Chronische Schlafstörungen und ein dadurch resultierendes Schlafdefizit können unsere Gesundheit massiv beeinträchtigen und Auswirkungen auf unseren Alltag haben. Welche Faktoren sind für eine gesunde Schlafhygiene wichtig? Welche Rolle spielt unser Nervensystem? Es gibt viele Gründe an Schlafmangel zu leiden. Einer davon ist abendliches Grübeln und Gedankenkreisen. Was kann man konkret dagegen tun?



Mit **Referentin Michaela Perner-Dutzler MSc.**; (verheiratet, 4 Kinder, angestellt im Sonnenpark Bad Hall Psychosoziale Reha und in eigener Praxis in Windischgarsten tätig); Psychotherapeutin (Integrative Gestalttherapie), Psychotherapeutin für SKJ in Ausbildung unter Supervision, Tanztherapeutin, Lehrtherapeutin, Supervisorin (BTA und BTD), Integratives Reiten (OKTR)

NORDIC WALKING FÜR ALLE!

Mit Gerlinde Grill und Anita Thallinger - Kooperation mit der Gesunde Gemeinde Windischgarsten

Start: Anfang/Mitte Mai um 18.30 Uhr beim Parkplatz der Sportanlage in Windischgarsten, danach jeden Montag um 18.30 Uhr, Walking Stöcke sind mitzunehmen. Die schwungvolle Bewegung beansprucht Herz und Kreislauf, regt den Stoffwechsel an, stärkt Muskeln und Knochen und rückt überschüssigen Pfunden zu Leibe.

Die Gemeinden müssen gemäß den Bestimmungen des Forstgesetzes das Freihalten der Abflussbereiche in ihrem Gemeindegebiet bei Wildbächen jährlich kontrollieren und notwendige Wildbachräumungen veranlassen.

⇒ Die Verantwortung für die Freihaltung dieser Gerinne von jeglichen Ablagerungen betrifft die jeweiligen Grundeigentümer. Die Kontrollpflicht liegt bei den Gemeinden.

Bei **Begehungen** wird immer wieder festgestellt, dass besonders Schlagrücklässe (Äste, Wipfel) in wasserführenden Bereichen gelagert bzw. nach Abschluss der Waldarbeiten nicht aus dem Abflussbereich entfernt werden. Durch die zumeist vorhandene größere Wasserführung von Bächen und Flüssen im Frühjahr durch die Schneeschmelze wird jetzt nach der Hauptholzerntezeit auf die **verpflichtende Räumung von wasserführenden Gräben und Wildbächen** hingewiesen.

Die Gemeinde hat außerdem eine **Berichtspflicht an die BH Kirchdorf als Forstbehörde.**

Bitte unterstützen Sie die Gemeinde durch Meldung von Wahrnehmungen wie z.B. Verklausungen von Bächen durch Holz, Kunststoffe, Uferanbrüche, größere Ansammlungen von Geröll etc ...

RICHTLINIEN FÜR DIE BEFÜLLUNG VON SCHWIMMBECKEN UND TEICHEN

Im Interesse der Versorgungssicherheit und Rücksichtnahme auf sämtliche Wasserbezieher wird um **Einhaltung folgender Richtlinien** für die Befüllung von Schwimmbecken, Teichen und dergleichen aus der **öffentlichen Wasserversorgung** der Gemeinde Roßleithen ersucht:

- Bei Anlagen ab einem Volumen von 5 m³ ist vor Durchführung der Befüllung zeitgerecht (mind. 2 Werktage vorher) mit der Gemeinde Kontakt aufzunehmen (07562/5230). Dies dient dazu, größere Wasserentnahmen aus der öffentlichen Versorgung gezielt abstimmen zu können.
- Erwähnte Anlagen dürfen **nur über den geeichten Hauswasserzähler** befüllt werden!
- Die maximale Entnahmemenge darf 3 m³ pro Stunde nicht überschreiten!
- Private Wasserentnahmen aus öffentlichen Hydranten sind verboten!

Schwimmbeckenbefüllungen durch die Freiwilligen Feuerwehren sind NICHT gestattet!

Um Probleme wie Versorgungsengpässe, Druckabfall usw. im öffentlichen Wasserversorgungsnetz zu vermeiden, wird um strikte Einhaltung der oben angeführten Punkte gebeten. Bei Nichtbeachtung werden sämtliche anfallende Arbeits- und Materialkosten von Folgeschäden in Rechnung gestellt!

Auf der letzten Seite dieses Rundschreibens finden Sie einen Antrag auf Erlass der Kanalgebühren, welcher bis spätestens 13. September 2024 auf der Gemeinde eingereicht werden kann. (Der Erlass wird nur gewährt, wenn die Befüllung rechtzeitig am Gemeindeamt gemeldet wurde!)

Unbefugte Wasserentnahme bei Hydranten!

Wir weisen noch einmal ausdrücklich darauf hin, dass eine Wasserentnahme bei Hydranten verboten ist und sämtliche Folgeschäden (Beschädigung der Kappen bzw. in weiterer Folge auch Wasserrohrbrüche) weiter verrechnet werden. Das Bedienen dieser Einrichtungen steht ausschließlich der Freiwilligen Feuerwehr und dem Wasser- & Abwasserverband Garstnertal zu.



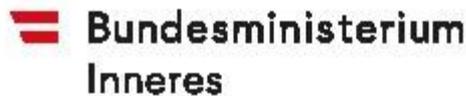
Für das Gemeindegebiet Roßleithen besteht derzeit keine Verordnung bzw. generelle Regelung über Lärmbelästigung. Im allgemeinen Interesse sowie für unsere Urlaubsgäste wird jedoch ersucht, beim Verursachen von Lärm

- Rasenmähen

- Arbeiten mit der Motorsäge

- Heckenschneiden, etc.

ein wenig Verständnis aufzubringen und diese Arbeiten von 12.00 – 13.00 Uhr (Mittagsruhe) und ab ca. 19.30 Uhr (Abendruhe) zu unterlassen. Bezüglich privater Feierlichkeiten am Abend im Freien bitten wir Sie ebenfalls die Lautstärke der Musik ab ca. 22.00 Uhr auf Zimmerlautstärke zu reduzieren. Ihre Nachbarn und unsere Gäste werden es Ihnen DANKEN!



Hotline: +43/1/53126/2700
Internet: <http://www.bmi.gv.at/wahlen>
E-Mail: wahl@bmi.gv.at



Europawahl 2024

Informationen zur Beantragung einer Wahlkarte

Zur Teilnahme an der Europawahl am 9. Juni 2024 sind Sie berechtigt, wenn Sie

- spätestens am 9. Juni 2024 (Wahltag) das 16. Lebensjahr vollendet haben werden;
- am Stichtag (26. März 2024) die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, in einer österreichischen Gemeinde Ihren Hauptwohnsitz haben (in diesem Fall erfolgt eine automatische Eintragung in das für die Europawahl erstellte Wählerverzeichnis) und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder
- Auslandsösterreicherin oder Auslandsösterreicher sind, spätestens am Wahltag 16 Jahre alt werden und bis zum 25. April 2024 in das Wählerverzeichnis einer österreichischen Gemeinde eingetragen worden sind;
- Unionsbürgerin oder Unionsbürger mit einem Hauptwohnsitz in Österreich sind, bei der Hauptwohnsitz-Gemeinde am Stichtag in der Europa-Wählerevidenz eingetragen sind und in Ihrem Herkunftsmitgliedstaat Ihr aktives Wahlrecht nicht durch straf- oder zivilgerichtliche Entscheidung verloren haben.

Wie können Sie wählen, wenn Sie am Wahltag nicht Ihr Wahllokal in Ihrer Hauptwohnsitz-Gemeinde aufsuchen können?

Dazu benötigen Sie eine Wahlkarte. Mit dieser können Sie wie folgt Ihre Stimme abgeben:

- am Wahltag in jedem Wahllokal,
- am Wahltag vor einer besonderen Wahlbehörde (sogenannte „fliegende Wahlkommission“)
- im Weg der Briefwahl, entweder sofort nach Erhalt der Wahlkarte vor Ort bei der zuständigen Gemeinde bzw. beim zuständigen Magistratischen Bezirksamt, oder bis zum Wahltag.

Als Auslandsösterreicherin oder als Auslandsösterreicher benötigen Sie auf jeden Fall eine Wahlkarte (ausgenommen, Sie können am Wahltag in der Gemeinde Ihrer Eintragung in der Europa-Wählerevidenz zufällig das für Sie zuständige Wahllokal aufsuchen).

Ab wann und wo können Sie die Ausstellung Ihrer Wahlkarte beantragen?

- Seit dem Tag der Wahlausschreibung,
- bei der Gemeinde, in deren Europa-Wählerevidenz Sie eingetragen sind, aber keinesfalls beim Bundesministerium für Inneres.

Als Auslandsösterreicherin oder als Auslandsösterreicher können Sie die Wahlkarte auch im Weg einer österreichischen Vertretungsbehörde (Botschaft, Generalkonsulat, Konsulat) anfordern.

Bis zu welchem Zeitpunkt kann die Ausstellung einer Wahlkarte beantragt werden?

Schriftlich (auch per E-Mail, Telefax oder, wenn vorhanden, über eine Internetmaske):

- bis **spätestens am 4. Tag** vor dem Wahltag (Mittwoch, 5. Juni 2024),
- bis **spätestens am 2. Tag** vor dem Wahltag (Freitag, 7. Juni 2024, 12.00 Uhr), wenn eine persönliche Übergabe der Wahlkarte an eine von der Antragstellerin oder vom Antragsteller bevollmächtigte Person möglich ist.

Mündlich (persönlich, nicht telefonisch):

- bis **spätestens am 2. Tag** vor dem Wahltag (Freitag, 7. Juni 2024, 12.00 Uhr).

Was wird bei der Antragstellung benötigt?

Bei einer mündlichen Antragstellung ein Identitätsdokument:

- idealerweise ein amtlicher Lichtbildausweis (z.B. Pass, Führerschein, Personalausweis)

Bei einer schriftlichen Antragstellung zur Glaubhaftmachung Ihrer Identität:

- Angabe der Passnummer
- Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises oder einer anderen Urkunde

Bei einer elektronischen Antragstellung mittels qualifizierter elektronischer Signatur „ID-Austria“ benötigen Sie keine weiteren Dokumente.

Beachten Sie bitte, dass jeder Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte eine Begründung (z.B. wegen Ortsabwesenheit oder Aufenthalts im Ausland) enthalten muss.

Ab welchem Zeitpunkt wird die Wahlkarte erhältlich sein?

- Wahlkarten können ab 17. Mai 2024 bei der Gemeinde persönlich abgeholt werden.
- Bei Antragstellung kann um die Zusendung der Wahlkarte (unter Angabe der Zustelladresse – auch im Ausland) ersucht werden.

Bitte beachten Sie:

- **Beantragen Sie Ihre Wahlkarte** bei Ihrer Hauptwohnsitz-Gemeinde (Auslandsösterreicherinnen und Auslandsösterreicher bei der Gemeinde, in deren Europa-Wählerevidenz Sie eingetragen sind) **rechtzeitig!**
- Wenn Sie eine **Wahlkarte beantragt** haben, dürfen Sie **nur mehr mit Ihrer Wahlkarte Ihre Stimme abgeben**, unabhängig davon, wo und auf welche Weise Sie wählen möchten!
- Sollten Sie keine **Wahlkarte beantragt** haben, so können Sie **ausschließlich bei der Gemeinde**, in deren Europa-Wählerevidenz Sie eingetragen sind, am **9. Juni 2024 Ihre Stimme abgeben**.
- Eine **Beantragung der Wahlkarte ist keinesfalls beim Bundesministerium für Inneres möglich!**



Gemeindeamt Roßleithen

Pol. Bez. Kirchdorf/Krems, OÖ
4575 Roßleithen

Roßleithen, am 06. März 2024

Tel.Nr.: (07562) 52 30

Telefax: (07562) 52 30-77

E-Mail: gemeinde@rossleithen.ooe.gv.at

Homepage: www.rossleithen.at

KUNDMACHUNG

Im Sinne des § 9 Oö. Gemeindedienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002, LGBl. 52/2002 idgF (Oö. GDG), auf Grund der Verordnung des Gemeindevorstandes der Gemeinde Roßleithen vom 25.04.2023, mit welcher der Bürgermeister ermächtigt wird, sonstige Stellenausschreibungen zu besorgen, schreibt die Gemeinde Roßleithen die Dienststelle eines Vertragsbediensteten (m/w/d)

mit der Funktionslaufbahn GD 20

mit einem Beschäftigungsausmaß von 40 Wochenstunden unbefristet ab 01. Mai 2024 aus.

Aufgabenstellung:

Erste Anlaufstelle für Bürger und Kunden, Erteilen von Auskünften, Terminvereinbarungen, Registratur Postein- und -ausgang, Beschaffungswesen, Verfassen der Bürgerinformation, Abfassen und Versenden von Schreiben, Schriftführung in Gemeinderat und Ausschüssen, Volksbegehren etc.

Allgemeine Aufnahmevoraussetzungen (gemäß § 17 Oö. GDG 2002):

Österreichische Staatsbürgerschaft, einwandfreies Vorleben, volle Handlungsfähigkeit, die für die Tätigkeit notwendige persönliche und gesundheitliche Eignung und ein Lebensalter von mindestens 17 Jahren

Unbedingt erforderliche Aufnahmevoraussetzungen:

- Abschluss einer allgemeinbildenden höheren Schule oder abgeschlossene kaufmännische Berufsausbildung
- gute EDV-Kenntnisse
- männliche Bewerber müssen den Zivil- oder Präsenzdienst abgeleistet haben

Erwünschte Aufnahmevoraussetzungen:

- Gute mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit
- Gutes Auftreten und Geschick bzw. Einfühlungsvermögen im Umgang mit Bürgern, Offenheit und Freundlichkeit
- Bereitschaft zu Mehrleistungen, flexibler Arbeitszeiteinteilung und laufender Weiterbildung im fachlichen und persönlichen Bereich
- Gute Auffassungs- und Wahrnehmungsfähigkeit
- Verlässlichkeit, Kommunikations- und Teamfähigkeit, Belastbarkeit
- Führerschein der Gruppe B

Bewerbungen sind samt Bewerbungsbogen (erhältlich am Gemeindeamt oder online unter www.rossleithen.at) den entsprechenden Unterlagen (Lebenslauf, Geburtsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis, Schulabschlusszeugnis, Ausbildungsnachweise, ev. Heiratsurkunde und Geburtsurkunden von Kindern) bis spätestens

12. April 2024 – 12:00 Uhr

beim Gemeindeamt Roßleithen schriftlich einzubringen.

Bei gleicher Qualifikation wird männlichen Bewerbern der Vorzug gegeben.

Die Auswahl der Bewerber erfolgt im Sinne des Objektivierungsgesetzes gem. § 11 des Oö. Gemeindedienstrechts- und Gehaltsgesetzes 2002.

Angeschlagen am: 06. März 2024

Abgenommen am: 12. April 2024



13**OFFENER FRAUENTREFF**

Von Frauen – für Frauen aller Altersgruppen

Jeden 1. Donnerstag im Monat veranstalten wir, BERTA – Frauen- und Mädchenberatungsstelle, einen offenen Frauentreff:

Termin: 04.04.2024, 02.05.2024 und 06.06.2024 jeweils von 14.00 – 17.00 Uhr



Wo: Hauptplatz 18, 2. Stock, 4560 Kirchdorf/Krems

Um Anmeldung wird gebeten: office@frauenberatung-kirchdorf.at oder +43 676/743 26 39

14**SACHKUNDE-KURS FÜR HUNDE**

Wann: 27.04.2024 um 14.30 Uhr (Teilnahme ohne Hund)

Wo: Landhotel Schicklberg (Mostfassl), Schicklberg 1, 4550 Kremsmünster

Kosten: € 85,00 Ausweisgebühr; € 30,00 pro Begleitperson

Vortragende: Tierärztin Lisa Affenzeller, Hundetrainer Andreas Leitner

Anmeldung: hundetraining.leitner@gmx.at oder 0699/115 15 804

**15****BRAUCHTUMSFEUER**

Gerade im Frühjahr häufen sich die Anfragen bezüglich der Zulässigkeit des Verbrennens von biogenen Materialien (Äste, Laub, Strauchschnitt, usw.). Gemäß § 3 des Bundesluftreinhaltegesetzes ist sowohl das punktuelle als auch das flächenhafte Verbrennen von Materialien außerhalb dafür bestimmter Anlagen grundsätzlich verboten. Nach der Oö. Brauchtumsfeuerverordnung 2011 wurde für sogenannte Brauchtumsfeuer (z.B. Sonnenwendfeuer, Peterfeuer, usw.) eine Ausnahme geschaffen. Für Brauchtumsfeuer dürfen biogene Materialien im Sinne § 1a BLRG im trockenen Zustand verwendet werden. **Brauchtumsfeuer dürfen bis zu zwei Wochen vor und nach dem das Brauchtum begründenden Datum (Sonnenwende oder sonstiger Brauchttag) abgebrannt werden und sind spätestens zwei Werktage vorher verpflichtend beim Gemeindeamt anzumelden.**

**16****ZIVILSCHUTZ SMS – JETZT ANMELDEN**

Mit dem Zivilschutz-SMS erhalten Sie wichtige Benachrichtigungen bei Katastrophen und Notsituationen. Hilfreiche, regionale Informationen und Verhaltensanweisungen werden dabei durch die Gemeinde rasch versendet. Die Nachrichten lassen sich zudem unkompliziert an Angehörige und Freunde weiterleiten.

Den Link für die Anmeldung finden Sie auf www.rossleithen.at unter dem Menüpunkt NEWS!



BEFÜLLUNG VON SCHWIMMBÄDERN UND TEICHEN

ANTRAG AUF ERLASS DER KANALGEBÜHREN

Geschäftszeichen:
Bearbeiter/-in: Manuela Klinser
Tel: (+43 7562) 5230 10
E-Mail: gemeinde@rossleithen.ooe.gv.at
Homepage: www.rossleithen.at

Zur Info: Es wird nur die Erstbefüllung im laufenden Jahr berücksichtigt.

VORGEHENSWEISE:

- 1.) Diese Befüllung muss bei der Gemeinde ca. 2 Tage im Voraus telefonisch, per E-Mail oder persönlich angemeldet werden!
- 2.) Antrag auf Erlass der Kanalgebühren bis spätestens am 13. September am Gemeindeamt abgegeben.

WICHTIG! Wenn Sie Ihre Befüllung nicht anmelden, wird der Antrag auf Erlass der Kanalgebühren nicht berücksichtigt.

ANGABEN ZUM ANTRAGSTELLER:

Name	
Adresse	
EDV-Nr. (falls bekannt)	
Telefonnummer	
E-Mail	

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich den Erlass der Kanalgebühren für _____ m³.

Das Wasser wurde nicht dem Kanal zugeleitet, es wurde

für die Befüllung eines Swimmingpools (Größe: L _____ x B _____ x H _____ bzw. Ø _____)

Auffüllung eines Garten-/Schwimmteiches

verwendet.

Das Wasser wird nach der Nutzung nicht in den Kanal eingeleitet, sondern auf eigenem Grund und Boden zur Versickerung gebracht. Der Aktivchlorgehalt muss bei der Versickerung unter 0,05mg/l liegen!

Mir ist bewusst, dass eine vorsätzlich falsche Angabe eine Ordnungswidrigkeit darstellt und gemäß der Satzung mit einer Geldstrafe belegt werden kann.

Ort, Datum

Unterschrift

Ihrer personenbezogenen Daten ist uns ein wichtiges Anliegen. Deshalb werden sämtliche Daten, die wir von Ihnen verarbeiten, in Übereinstimmung mit den anwendbaren Rechtsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten (insbesondere DSGVO) vertraulich behandelt. Weitere Informationen über den Datenschutz finden Sie auf unserer Homepage www.rossleithen.at unter dem Punkt Datenschutz.